



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 8 (S. 296-297)**
Titel **Gesetz betreffend Veränderung der §§ 46 und 47 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes u. s. f. vom 2. April 1850.**
Ordnungsnummer
Datum 24.06.1851

[S. 296] Der Große Rath
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes
verordnet:

§ 1. Die dem Regierungsrathe in den §§ 46 und 47 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes u. s. f. vom 2. April 1850 zur Einbringung von Gesetzesentwürfen betreffend die Organisation der Kanzleien so wie über die Bedienung des Regierungsrathes und seiner Direktionen anberaumte Frist wird in der Meinung erstreckt, daß die dießfalls zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen anlässlich der behufs Veranstaltung einer neuen offiziellen Gesetzessammlung einzubringenden Vorlagen vorzuschlagen sind.

§ 2. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 24. Brachmonat 1851.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
E. Sulzberger.
Der zweite Sekretär,
Hagenbuch. // [S. 297]

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Freitags den 27. Brachmonat 1851.

Der erste Präsident,
Dr. U. Zehnder.
Der zweite Staatsschreiber,
Hagenbuch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.02.2016]